

24. Kann jemand durch mehrere, unabhängig voneinander auf ihn einwirkende Personen zur Begehung einer strafbaren Handlung angestiftet werden?

St.G.B. §. 48.

Vgl. Bd. 13 Nr. 38.

II. Straffenat. Ur. v. 16. April 1886 g. Vf. u. Gen. Rep. 863/86.

I. Schwurgericht Kassel.

Aus den Gründen:

... Was den von dem Angeklagten B. erhobenen materiellen Angriff anlangt, so steht durch den Spruch der Geschworenen auf die Frage 1 fest, daß die Angeklagte Vf. am 9. Februar 1885 zu N. vor dem Königl. Schöffengerichte daselbst, einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verlegt hat. Jeder der drei Beschwerdeführer ist,

die verehelichte B. auf Frage 4,

Julius B. auf Frage 5,

Hermann B. auf Frage 6,

von den Geschworenen mit mehr als sieben Stimmen schuldig erklärt: im Jahre 1884, bezw. 1885 im Inlande die Angeklagte Vf. zu dem von ihr am 9. Februar 1885 begangenen, zu 1 bezeichneten Verbrechen durch Aufforderung vorsätzlich bestimmt zu haben.

Der Angeklagte B. stützt seine Rüge einer Verletzung des §. 48 St.G.B.'s auf die Ausföhrung, daß die Strafakten (aus welchen nähere

Citate gemacht werden) ergäben, daß die Angeklagte Wf. alsbald nach dem Vorfalle vom 30. Mai 1884, auf welchen sich ihr falsches Zeugnis vom 9. Februar 1885 bezieht, auf die Anstiftung ihrer Dienstherrin, der Angeklagten verehelichten B., zur Abgabe des falschen Zeugnisses entschlossen gewesen, in ihrem Entschlusse auch bis zum Termine am 9. Februar 1885 nicht schwankend geworden sei und deshalb durch seine und des Angeklagten Julius B. gemeinschaftliche Aufforderung kurz vor dem Termine vom 9. Februar 1885 nicht mehr habe „angestiftet“, sondern nur in ihrem bereits gefaßten Entschlusse habe bestärkt werden können.

Allein dem Revisionsgerichte steht bei Prüfung der materiellen Beschwerde ein Rückgriff auf den Akteninhalt nicht zu; es hat vielmehr lediglich den Spruch der Geschworenen ins Auge zu fassen, denen nicht nur die freie Würdigung der Beweisergebnisse, sondern auch die Subsumierung der für erwiesen angenommenen Thatfachen unter das Strafgesetz zukommt.

Richtig ist nun, daß Anstifter nach §. 48 St.G.B.'s nur derjenige ist, welcher einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch irgend ein Mittel vorsätzlich bestimmt, d. h. in ihm den Entschluß zur Verübung der (demnächst begangenen) strafbaren Handlung hervorgerufen hat. Daraus ergibt sich, daß jemand, der bereits zu einer That entschlossen ist, sei es aus eigener Willensregung oder infolge der Anstiftung eines anderen, nicht noch von einem Dritten angestiftet werden kann, daß also eine selbständige vollendete Anstiftung durch mehrere Personen nacheinander zu der nämlichen That rechtlich nicht möglich ist. Vorliegend haben die Geschworenen vermöge der Bejahung der Fragen 4. 5. 6 angenommen, daß „im Jahre 1884, bezw. 1885“ die verehelichte B., Julius B. und P. die Angeklagte Wf. zu dem von ihr am 9. Februar 1885 begangenen Verbrechen des Meineides durch Aufforderung vorsätzlich bestimmt, — also angestiftet haben. Daß jene drei Angeklagten dabei gemeinschaftlich, d. h. auf Verabredung oder sonst in bewußter gegenseitiger Willensübereinstimmung gehandelt haben, ist nicht festgestellt. Es ist daher anzunehmen, daß nicht dem einen das Thun des anderen zugerechnet worden, sondern daß eines jeden Thätigkeit selbständig aufgefaßt ist. Deshalb entsteht die Frage, ob es rechtlich denkbar ist, daß jedem der mehreren, unabhängig voneinander auf die Entschließung eines anderen zur Begehung

einer strafbaren Handlung Einwirkenden das Hervorrufen des Entschlusses zur Last fallen kann. Ist dies nicht denkbar, so würde der Spruch der Geschworenen bezüglich der Angeklagten verehelichten B., Julius B. und P. einen Widerspruch enthalten. Ist solches aber denkbar, so kann der Spruch einer weiteren Prüfung nicht unterliegen, da nach der thatsächlichen Seite dem Revisionsgerichte ein Einblick in die Sache entzogen ist und angenommen werden müßte, daß die Geschworenen ein entsprechendes Sachverhältniß als vorhanden erachtet haben.

Dem Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Dezember 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 121 flg.,

lag der Fall zu Grunde, daß durch den Spruch der Geschworenen dem einen Angeklagten zur Last fiel: am 29. und 30. November 1884 — dem anderen Angeklagten: zwischen dem 4. und 6. Dezember 1884 jemanden zur Begehung derselben strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt zu haben, und es wurde das Urteil des Schwurgerichtes aufgehoben, weil die Annahme einer nacheinander — im November und im Dezember 1884 — geschehenen Anstiftung einen Widerspruch enthalte. In der jetzt vorliegenden Sache kann bei der für die drei Angeklagten gleichen Zeitbestimmung („im Jahre 1884 bezw. 1885“) das Bedenken nicht Raum gewinnen, daß die Geschworenen von der rechtlich nicht möglichen Ansicht ausgegangen seien, es habe, nachdem die B. von dem einen der Angeklagten zur Begehung des Meineides vorsätzlich bestimmt worden, nun noch von einem anderen oder den beiden anderen Angeklagten Anstiftung derselben begangen werden können; vielmehr läßt der Spruch die Auslegung zu, daß jeder der drei Angeklagten durch sein Auffordern den Entschluß, den Meineid zu leisten, herbeigeführt hat. Ob dies der Fall, kann nur Gegenstand thatsächlicher Prüfung sein. Daß das angewendete Mittel der Einwirkung den Entschluß sofort herbeigeführt, ist nicht notwendig. Wesentlich ist nur, daß der Entschluß aus der Einwirkung hervorgegangen ist, und letztere kann längere oder kürzere Zeit hindurch Einfluß üben, möglicherweise erst nach Überwindung von Zweifeln und Bedenken die Entschließung herbeiführen. Wenn die Angeklagte Wf. erst durch die Einwirkung der drei Angeklagten zu dem Entschlusse gelangt ist, den Meineid zu leisten — zu dem Entschlusse nicht gelangt wäre, wenn die Einwirkung des einen gefehlt hätte, so ist die Thätigkeit jedes Angeklagten Motiv und

Bestimmungsgrund für die Angeklagte Wf., den Meineid zu leisten, geworden. Es hat dann jeder der Angeklagten durch Anwendung seines Mittels der Aufforderung in der Wf. den Entschluß, den Meineid zu leisten, hervorgerufen, sie vorsätzlich zu der von ihr begangenen strafbaren Handlung bestimmt. Daß die Thätigkeit eines anderen mitwirkend geworden, kann, wie der Eintritt eines sonstigen äußeren Umstandes, nicht zu Gunsten desjenigen in Betracht kommen, dessen Thätigkeit seiner Absicht entsprechend kausal geworden ist. Wenn von zweien voneinander nicht Wissenden der eine durch Zahlung von 60 *M.*, der andere durch Zahlung von 40 *M.* einen Dritten zur Begehung derselben strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, so ist der Dritte, wenn er die strafbare Handlung weder um der 40 *M.*, noch um der 60 *M.* willen begangen hätte, sondern sie nur in Rücksicht auf die höhere Summe von 100 *M.* begeht, zu dieser Handlung von jedem der beiden vorsätzlich bestimmt worden. Es kann, wenn es sich um der Zeit nach auseinander liegende Einwirkungen zweier Personen handelt, auch nicht die Thätigkeit der zuletzt handelnden Person entscheidend sein, wenn sie für sich nicht die Entschließung des Dritten zur Begehung der strafbaren Handlung hervorrief, sondern die Entschließung zugleich in Rücksicht auf die vorhergegangene Einwirkung des anderen und unter deren noch fortwirkendem Einflusse gefaßt wurde. Standen die Einwirkungen der drei Angeklagten auf die Wf. zu einander in solcher den Erfolg bedingenden Beziehung — was lediglich Sache tatsächlicher Beurteilung ist —, so hat auch jeder derselben die Entschließung der Wf. zur Begehung des Meineides herbeigeführt, dieselbe zu dem von ihr begangenen Verbrechen vorsätzlich bestimmt, und der Spruch der Geschworenen kann daher zu einem Bedenken bezüglich der geschehenen Anwendung des Strafgesetzes (§§. 154. 48. 161 St.G.B.'s) gegen den Angeklagten B. nicht führen. Von gleichen Grundsätzen geht das Urteil des Senates vom 2. Juli 1880 in der Strafsache wider W. (Rep. 1617/80) aus. Da auch die Bestimmung der Strafen dem Angeklagten B. keinen Grund zur Beschwerde bietet, so erweist sich seine Revision, wie diejenige der Angeklagten verehelichten B. und J. B. als unbegründet.